

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

16. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. Februar 1963

Nummer 16

## Inhalt

### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	21. 1. 1963	RdErl. d. Innenministers Bearbeitung von Personalangelegenheiten der Angestellten und Arbeiter; hier: Verteilung der Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Innenministers . . . . .	160
21632	25. 1. 1963	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Jugendfürsorge; hier: Richtlinien für die Bewilligung von Zuschüssen des Landes zur Förderung von Maßnahmen der offenen Jugendfürsorge einschl. der Erziehungsbeistandschaft und Jugendgerichtshilfe . . . . .	161
23210		Berichtigung z. RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 28. 11. 1962 — II A 4 — 2.103 Nr. 1700, 62 — (MBl. NW. S. 1962, SMBl. NW. 23 210) . . . . .	
		Zusammenarbeit der Bauaufsichtsbehörden mit den Trägergesellschaften und Heimstättenausgebern bei Bauvorhaben in Kleinsiedlungen und Eigenheim-Gruppensiedlungen . . . . .	162
78420	11. 1. 1963	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bildung von Bezirken beim ambulanten Milchhandel . . . . .	162
9210	14. 1. 1963	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Vorläufige amtliche Anerkennung von medizinisch-psychologischen Untersuchungsstellen . . . . .	162

### II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	<b>Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei</b>	
	Personalveränderung . . . . .	162
	<b>Innenminister</b>	
17. 1. 1963	RdErl. — Gewerbesteuerausgleich mit Gemeinden anderer Länder für das Rechnungsjahr 1963 . . . . .	162
23. 1. 1963	RdErl. — Aufenthaltserlaubnis für sichtvermerkfrei eingereiste ausländische Arbeitnehmer . . . . .	162
23. 1. 1963	Bek. — Zulassung von Feuerlöschgeräten und Feuerlöschmitteln . . . . .	164
	<b>Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr</b>	
28. 1. 1963	Bek. — Bekanntmachung gemäß § 17 Abs. 4 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241) . . . . .	167
	<b>Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten</b>	
25. 1. 1963	Bek. — Änderung der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure . . . . .	167
	Personalveränderungen . . . . .	167
	<b>Notiz</b>	
24. 1. 1963	Erteilung des Exequaturs an den Königlich Niederländischen Generalkonsul in Kleve, Herrn Bastianus van Eyk . . . . .	168
	<b>Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen</b>	
	Gesetzentwürfe, Anträge und Interpellationen — Neueingänge — . . . . .	168
	Beschlüsse des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 7. Sitzung (7. Sitzungsabschnitt) am 22. Januar 1963 in Düsseldorf, Haus des Landtags . . . . .	168
	<b>Hinweise</b>	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen.	
	Nr. 4 v. 17. 1. 1963 . . . . .	170
	Nr. 5 v. 21. 1. 1963 . . . . .	170

20310

**I.**

**Bearbeitung von Personalangelegenheiten  
der Angestellten und Arbeiter;  
hier: Verteilung der Zuständigkeiten  
im Geschäftsbereich des Innenministers**

RdErl. d. Innenministers v. 21. 1. 1963 —  
II A 2 — 27.14.36 — 15006 63

Die Zuständigkeit für die Bearbeitung von Personalangelegenheiten der Angestellten und Arbeiter in meinem Geschäftsbereich richtet sich nach folgenden Bestimmungen:

**I.**

**Grundsatz**

**1. Allgemeine Zuständigkeit**

Die Personalangelegenheiten der Angestellten und Arbeiter sind von den für die Führung der Personalakten zuständigen Behörden und Einrichtungen zu bearbeiten, soweit nicht in Abschnitt II dieses RdErl. andere Zuständigkeiten festgelegt sind.

**2. Führung der Personalakten**

Die Personalakten führen:

- 2.1 für ihre Angestellten und Arbeiter  
die Regierungspräsidenten,  
das Statistische Landesamt,  
die Landesrentenbehörde,  
die Zentrale Besoldungs- und Versorgungsstelle im Geschäftsbereich des Innenministeriums,  
die Landesfeuerwehrschule,  
die Verwaltung des Staatsbades Oeynhausen,  
die Kreispolizeibehörden,  
das Landeskriminalamt,  
das Polizeinstitut Hilstrup,  
die Landespolizeischulen „Carl Severing“ und Technik und Verkehr,  
die Bereitschaftspolizeiabteilungen.
- 2.2 für die Angestellten und Arbeiter des Hygienisch-bakteriologischen Landesuntersuchungsamtes in Düsseldorf und der Landesimpfanstalt in Düsseldorf  
der Regierungspräsident in Düsseldorf,
- 2.3 für die Angestellten und Arbeiter des Chemischen Landesuntersuchungsamtes in Münster und des Hygienisch-bakteriologischen Landesuntersuchungsamtes in Münster  
der Regierungspräsident in Münster,
- 2.4 für die Angestellten und Arbeiter des Fernmeldedienstes der Polizei und der Polizei-Beschaffungsstelle  
das Landeskriminalamt.

**II.**

**Zuständigkeit in besonderen Fällen**

**3. Einstellung, Höhergruppierung, Weiterbeschäftigung**

- 3.1 Ich behalte mir vor
- a) die Einstellung und Höhergruppierung von Angestellten in die Vergütungsgruppen III und höher,
- b) die Einstellung und Höhergruppierung von Angestellten in die Vergütungsgruppen V und höher bei der Landesrentenbehörde, bei der Zentralen Besoldungs- und Versorgungsstelle im Geschäftsbereich des Innenministeriums und bei der Landesfeuerwehrschule.
- 3.2 Meine Zustimmung ist erforderlich
- a) zur Weiterbeschäftigung von Angestellten und Arbeitern über das 65. Lebensjahr hinaus, auch in den Fällen des § 60 Abs. 2 Unterabs. 2 BAT und des § 63 Abs. 3 MTL,
- b) zur Begründung eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses mit einem Ruhestandsbeamten.

- 3.3 Zuständig für die Einstellung und Höhergruppierung von Angestellten in die Vergütungsgruppen V und IV bei

den Kreispolizeibehörden,  
dem Landeskriminalamt,  
dem Polizeinstitut Hilstrup,  
den Landespolizeischulen,  
den Bereitschaftspolizeiabteilungen,  
der Polizei-Beschaffungsstelle  
ist der Regierungspräsident, in dessen Bezirk die Behörde oder Einrichtung ihren Sitz hat.

- 3.4 Zuständig für die Zuweisung eines anderen Arbeitsplatzes ist der Leiter der Beschäftigungsbehörde oder -einrichtung (Beschäftigungsbehörde). Entsprechen die Tätigkeitsmerkmale des neuen Arbeitsplatzes einer anderen als der bisherigen Vergütungs- oder Lohngruppe, so gelten die Nummern 1, 3.1 und 3.3.

**4. Versetzung, Abordnung**

- 4.1 Die Versetzung oder Abordnung von Angestellten oder Arbeitern behalte ich mir vor, soweit in den Nummern 4.2 und 4.3 nichts anderes bestimmt ist.
- 4.2 Die Regierungspräsidenten sind zuständig für die Versetzung und Abordnung von Angestellten der Vergütungsgruppen IV bis X und Arbeitern
- a) von ihrer Behörde zu einer nachgeordneten Behörde ihres Bezirks und umgekehrt,
- b) von einer nachgeordneten Behörde ihres Bezirks zu einer anderen nachgeordneten Behörde ihres Bezirks,
- c) von ihrer Behörde oder einer nachgeordneten Behörde ihres Bezirks zu einer nachgeordneten Behörde eines anderen Bezirks; die Versetzung oder Abordnung bedarf des Einverständnisses des aufnehmenden Regierungspräsidenten.

- 4.3 Es sind ferner zuständig:

- a) der Regierungspräsident in Düsseldorf für die Versetzung und Abordnung von Angestellten der Vergütungsgruppen IV bis X und Arbeitern von der Bezirksregierung Düsseldorf oder einer nachgeordneten Behörde seines Bezirks zum Hygienisch-bakteriologischen Landesuntersuchungsamt in Düsseldorf oder zur Landesimpfanstalt in Düsseldorf und umgekehrt,
- b) der Regierungspräsident in Münster für die Versetzung und Abordnung von Angestellten der Vergütungsgruppen IV bis X und Arbeitern der Bezirksregierung Münster oder einer nachgeordneten Behörde seines Bezirks zum Chemischen Landesuntersuchungsamt in Münster oder zum Hygienisch-bakteriologischen Landesuntersuchungsamt in Münster und umgekehrt.
- Die Versetzung oder Abordnung bedarf des Einverständnisses des Leiters der Einrichtung.

**5. Gelöbnis, Verpflichtung, Schweigepflicht**

Zuständig für die Abnahme des Gelöbnisses (§ 6 BAT) und die Verpflichtung (Abschnitt II Nr. 5 Buchstabe a der Durchführungsbestimmungen zum BAT und Abschnitt II Nr. 7 Buchstabe a der Durchführungsbestimmungen zum MTL in Verbindung mit § 1 der Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen in der Fassung vom 22. Mai 1943 — RGBl. I S. 351) sowie für Anordnungen über die Schweigepflicht (§ 9 Abs. 1 BAT; § 11 Abs. 1 MTL) ist der Leiter der Beschäftigungsbehörde. Die Niederschriften über das Gelöbnis und die Verpflichtung sind der für die Führung der Personalakten zuständigen Behörde oder Einrichtung zuzuleiten.

**6. Belohnungen und Geschenke**

Die Genehmigung zur Annahme von Belohnungen und Geschenken, die Angestellten in bezug auf ihre dienstliche Tätigkeit oder Arbeitern für eine im Zusammenhang mit ihrem Arbeitsverhältnis stehende Verrichtung gewährt werden (§ 10 Abs. 1 BAT; § 12

Abs. 1 MTL), erteilen den Angestellten und Arbeitern

- a) der Bezirksregierungen und der Kreispolizeibehörden die Regierungspräsidenten,
- b) des Chemischen Landesuntersuchungsamtes, der Hygienisch-bakteriologischen Landesuntersuchungsämter, der Landesimpfanstalt, der Verwaltung des Staatsbades Oeynhausen und der Polizeieinrichtungen der Regierungspräsident, in dessen Bezirk die Behörde oder Einrichtung ihren Sitz hat,
- c) des Landeskriminalamtes, des Fernmeldedienstes der Polizei und der Polizei-Beschaffungsstelle der Leiter des Landeskriminalamtes,
- d) des Statistischen Landesamtes, der Landesrentenbehörde, der Zentralen Besoldungs- und Versorgungsstelle im Geschäftsbereich des Innenministeriums und der Landesfeuerwehrschule der Leiter der Beschäftigungsbehörde.

#### 7. Rückforderung zuviel gezahlter Bezüge oder Löhne

Den Verzicht auf die Rückforderung zuviel gezahlter Bezüge und die Niederschlagung einer Forderung wegen zuviel erhobener Löhne behalte ich mir vor, soweit in meinem RdErl. v. 7. 9. 1959 (SMBl. NW. 2033) betr. Rückforderung zuviel erhobener Vergütungen und Löhne nichts anderes bestimmt ist.

#### 8. Andere als gelegentliche Überstunden der Angestellten

Für die Anordnung anderer als gelegentlicher Überstunden der Angestellten (§ 17 Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 2 BAT) gilt Nummer 6 entsprechend.

#### 9. Erholungsurlaub, Sonderurlaub, Arbeitsbefreiung

9.1 Zuständig für die Gewährung von Erholungsurlaub und von Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung bzw. des Lohnes (§ 52 Abs. 1, 2, 3 Unterabs. 1 und Abs. 4 BAT; § 33 Abs. 1 bis 4 MTL) ist der Leiter der Beschäftigungsbehörde. Die Gewährung von Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Lohnes nach § 33 Abs. 4 MTL ist nur bis zu drei Tagen zulässig.

9.2 Die Anerkennung eines dienstlichen oder betrieblichen Interesses als Voraussetzung für die Anrechnung eines Sonderurlaubs auf die Beschäftigungszeit im Falle des § 50 Abs. 2 BAT behalte ich mir vor.

#### 10. Hausarbeitstag

Für die Entscheidung über den Anspruch auf Gewährung des Hausarbeitstages (§ 1 des Gesetzes vom 27. Juli 1948 — GS. NW. S. 833 SGV. NW. 805; RdErl. v. 8. 10. 1962 — MBl. NW. S. 1730 SMBl. NW. 203033) gilt Nummer 1. Die Bewilligung des Hausarbeitstages im einzelnen obliegt dem Leiter der Beschäftigungsbehörde.

#### 11. Vertretung in Arbeitsstreitigkeiten

Zuständig für die Vertretung des Landes in Arbeitsstreitigkeiten ist die Behörde oder Einrichtung, die die angefochtene Maßnahme getroffen oder über den mit der Klage geltend gemachten Anspruch zu entscheiden hat.

#### 12. Anwendung beamtenrechtlicher Zuständigkeitsregelungen

Sind nach den Bestimmungen des BAT oder des MTL die für Beamte jeweils geltenden Bestimmungen auf Angestellte oder Arbeiter entsprechend anzuwenden, so gelten etwaige beamtenrechtliche Bestimmungen über die Verteilung der Zuständigkeiten, soweit in Abschnitt II dieses RdErl. nichts anderes bestimmt ist, für Angestellte und Arbeiter vergleichbarer Vergütungs- oder Lohngruppen entsprechend.

#### 13. Weitergeltende Bestimmungen

Es bleiben unberührt

- a) die in der Geschäftsordnung für das Staatsbad Oeynhausen getroffenen Zuständigkeitsregelungen,

- b) die Bestimmungen über die Aufgaben der Zentralen Besoldungs- und Versorgungsstelle im Geschäftsbereich des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen (RdErl. vom 12. 5. 1961 — MBl. NW. S. 897 SMBl. NW. 20320).

#### 14. Inkrafttreten

Nach den Bestimmungen dieses RdErl. ist ab 1. Februar 1963 zu verfahren. Zum selben Zeitpunkt werden aufgehoben:

1. Abschnitt A Unterabschnitt V des RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 13. 1. 1955 (n. v.) — Z A 2 — 2220 (5 55) — betr. Zuständigkeitsregelung für die Hygienisch-bakteriologischen Landesuntersuchungsämter und für das Chemische Landesuntersuchungsamt NW,
2. mein RdErl. v. 18. 6. 1955 (n. v.) — IV B 1 — 1580 55 — i. d. F. d. RdErl. v. 23. 7. 1955 (n. v.) — IV B 1 — 1580 I 55 — und 16. 9. 1955 (n. v.) — IV B 1 — 1580 — I 55 — betr. Bearbeitung von Personalangelegenheiten der Angestellten und Lohnempfänger der Polizei,
3. mein RdErl. v. 29. 7. 1958 (n. v.) — II A 2 — 27.14.31 — 15 442 58 — betr. Kürzung der tariflichen Bezüge in Höhe der Hälfte aus der Rentenversicherung gemäß ADO zu § 18 ATO,
4. mein Erl. v. 12. 1. 1960 (n. v.) — II B 3 — 27.10 — 783 59 — betr. Personalangelegenheiten der Angestellten und Arbeiter der ZBVIM,
5. mein Erl. v. 13. 10. 1959 (n. v.) — II B 3 — 37.10 — 779 59 — betr. Personalangelegenheiten der Angestellten und Arbeiter der Landesrentenbehörde.

— MBl. NW. 1963 S. 160.

#### 21632

#### Jugendfürsorge; hier: Richtlinien für die Bewilligung von Zuschüssen des Landes zur Förderung von Maßnahmen der offenen Jugendfürsorge einschl. der Erziehungs- beistandschaft und Jugendgerichtshilfe

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 25. 1. 1963 — IV B 2 — 6251

Mein RdErl. v. 16. 2. 1961 (MBl. NW. S. 320 SMBl. NW. 21632) wird wie folgt geändert:

1. Das Wort „Schutzaufsicht“ wird durch das Wort „Erziehungsbeistandschaft“ ersetzt:
  - a) in der Überschrift,
  - b) in Abschnitt I Nr. 1.1 Satz 2
  - c) in Abschnitt II Nr. 2.2 Buchst. ac) und
  - d) in Abschnitt III Nr. 3 Buchst. a)
2. Abschnitt III Nr. 3.4 erhält folgende Fassung:
 

Es muß sich um eine Neueinstellung im Haushaltsjahr 1962 handeln oder der Sozialarbeiter muß — bei früher eingestellten Fachkräften — bereits aus Landesmitteln des Rechnungsjahres 1961 gefördert worden sein.

An die Landschaftsverbände — Landesjugendämter — Rheinland und Westfalen-Lippe, Landkreise und kreisfreien Städte — Jugendämter —, kreisangehörigen Städte, Ämter und Gemeinden mit eigenem Jugendamt;

nachrichtlich:

an die Spitzenverbände der freien Jugendwohlfahrtspflege im Lande Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1963 S. 161.

23210

**Berichtigung**

Betrifft: RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 28. 11. 1962 — II A 4 — 2.103 Nr. 1700:62 — (MBl. NW. S. 1962 = SMBl. NW. 23210). Zusammenarbeit der Bauaufsichtsbehörden mit den Trägergesellschaften und Heimstättenausgebern bei Bauvorhaben in Kleinsiedlungen und Eigenheim-Gruppensiedlungen

In dem vorbezeichneten RdErl. ist der 2. Satz im 5. Absatz wie folgt zu ändern:

„Ich bitte deshalb die unteren Bauaufsichtsbehörden, den Trägergesellschaften bzw. den Heimstättenausgebern von jedem Bauantrag für eine bauliche Änderung der von **ihnen** zu überwachenden Grundstücke unverzüglich nach Eingang des Bauantrages, auf jeden Fall aber vor Erteilung der Baugenehmigung, Kenntnis und gleichzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich hierdurch das Baugenehmigungsverfahren nicht unvertretbar verzögert.“

— MBl. NW. 1963 S. 162.

78420

**Bildung von Bezirken  
beim ambulanten Milchhandel**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 11. 1. 1963 — III C 2 — Tgb.Nr. 1035:62

Am 1. Januar 1963 ist die Verordnung zur Änderung der 2. Milchverordnung vom 10. Dezember 1962 (GV. NW. S. 607) in Kraft getreten. Mit dieser Verordnung wurden u. a. die bisherigen Vorschriften über die Bildung von Sperrbezirken (§ 2 Abs. 1 bis 3) und die Festsetzung der Mindestumsatzmenge (§ 4) aufgehoben sowie die Bestimmungen über die Bildung von Bezirken für den ambulanten Milchhandel (§§ 5 f) neu erlassen.

Nach der jetzt gültigen Fassung der 2. Milchverordnung ist zwar die gesetzliche Verpflichtung, vor Bildung, Änderung oder Zurücknahme der Zuweisung eines Bezirks die berufsständischen Organisationen des Milchhandels zu hören, entfallen. Um Mißverständnisse zu vermeiden, weise ich aber darauf hin, daß mit dem Wegfall der Vorschrift des § 7 Satz 2 der 2. Milchverordnung (frühere Fassung) nicht beabsichtigt ist, eine Änderung des bisherigen Verfahrens herbeizuführen. Zur Vermeidung späterer Widersprüche empfehle ich, auch in Zukunft die Stellungnahme dieser Organisationen einzuholen.

An die Regierungspräsidenten,  
Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBl. NW. 1963 S. 162.

9210

**Vorläufige amtliche Anerkennung  
von medizinisch-psychologischen  
Untersuchungsstellen**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 14. 1. 1963 — V.E 1 — 21 — 03 — 3:63

Gemäß § 3 Abs. 3 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) erkenne ich als medizinisch-psychologische Untersuchungsstellen im Sinne der §§ 3 Abs. 2, 12 Abs. 1, 15 e Abs. 1 StVZO vorläufig an:

Medizinisch-Psychologisches Institut für Verkehrs- und Betriebssicherheit beim Technischen Überwachungs-Verein Rheinland e. V., Köln, Lukasstr. 90

Medizinisch-Psychologisches Institut für Verkehrs- und Betriebssicherheit beim Technischen Überwachungsverein Rheinland e. V., Außenstelle Düsseldorf, Vogelsanger Weg 6

Institut für Sicherheit in Bergbau, Industrie und Verkehr beim TÜV Essen e. V., Essen, III. Hagen 37

Medizinisch-Psychologische Untersuchungsstelle Bielefeld (TUV Hannover e. V.), Bielefeld, Hammerschmidtstr. 3.

Diese Anerkennung ergeht unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs; sie gilt rückwirkend ab 1. 8. 1960.

Mein Erl. v. 31. 7. 1961 — V.D 1 — 21—03—52:61 — ist hiermit überholt.

An die Regierungspräsidenten,  
Verwaltungen der kreisfreien Städte  
und Landkreise.

— MBl. NW. 1963 S. 162.

**II.****Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei****Personalveränderung**

Es ist ernannt worden: Verwaltungsgerichtsrat E. Tiwisina zum Verwaltungsgerichtsdirektor beim Verwaltungsgericht in Arnsberg.

— MBl. NW. 1963 S. 162.

**Innenminister****Gewerbesteuerausgleich  
mit Gemeinden anderer Länder  
für das Rechnungsjahr 1963**

RdErl. d. Innenministers v. 17. 1. 1963 — III B 2 — 6:25 — 5061:63

Gemäß § 15 Abs. 1 des Gesetzes über den Gewerbesteuerausgleich zwischen Betriebsgemeinden und Wohngemeinden (GewStAusglGes.) vom 5. April 1955 (GS. NW. S. 595 = SGV. NW. 602) gebe ich im Einvernehmen mit dem Finanzminister bekannt, daß die Gegenseitigkeit im Gewerbesteuerausgleich, unbeschadet der Erstarrung der Berechnungsunterlagen für das Land Nordrhein-Westfalen gemäß meiner Verordnung vom 19. Oktober 1962 (GV. NW. S. 566), auch im Ausgleichsjahr 1963 mit den Ländern Hessen, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz im Umfang der geringeren Leistung gesichert ist. Das gleiche gilt für den Gewerbesteuerausgleich mit Gemeinden der Länder Baden-Württemberg, Bayern und Schleswig-Holstein, soweit der Ausgleichsbetrag für Arbeitnehmer der Schifffahrt zu zahlen ist.

Wegen der sich aus der Erstarrung ergebenden Rechtsfragen verweise ich auf meinen RdErl. v. 15. 11. 1962 (MBl. NW. S. 1851).

In **Baden-Württemberg** ist nach der Verordnung vom 13. August 1962 (GesBl. BW. S. 180) die für den Gewerbesteuerausgleich für das Ausgleichsjahr 1962 maßgebende Zahl der Arbeitnehmer auch dem Gewerbesteuerausgleich für das Ausgleichsjahr 1963 zugrunde zu legen. Die Vorschriften über den Härteausgleich und die Vereinbarungen werden durch die Erstarrung der Arbeitnehmerzahlen nicht berührt.

An die Gemeinden und  
Gemeindeaufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1963 S. 162.

**Aufenthaltserlaubnis  
für sichtvermerkfrei eingereiste ausländische  
Arbeitnehmer**

RdErl. d. Innenministers v. 23. 1. 1963 — I C 3:13—43.411

1. Nach Abschn. B Nr. III „Zu § 2“ Nr. 2 der Ausführungsanweisung zur AuslPolVO (SMBl. NW. 2103) darf eine Aufenthaltserlaubnis an sichtvermerkfrei eingereiste ausländische Arbeitnehmer nur ausnahms-

weise erteilt werden, wenn anzunehmen ist, daß die Ausländer nicht die Absicht hatten, die Einreisebestimmungen zu umgehen.

Die Mehrzahl der Ausländerbehörden befolgt diese Vorschrift. Einige andere Behörden verfahren jedoch sehr großzügig. Hierdurch können erhebliche Mißstände auftreten. Abgesehen von den bekannten Schwierigkeiten der Unterbringung, der sozialen Betreuung, der Nachführung der Familien usw. ist es häufig gar nicht oder nur mit erheblichem Verwaltungsaufwand möglich, die illegal eingereisten Ausländer wieder in ihre Heimatländer abzuschieben. Dies hat sich jetzt erneut bei den mehreren hundert Marokkanern gezeigt, die fast ausnahmslos ohne Sichtvermerk in die Bundesrepublik eingereist sind und hier Aufenthaltserlaubnisse bekommen haben. Die französische Regierung ist nicht bereit, die Durchbeförderungsbewilligung durch Frankreich zu erteilen. Marokkaner werden deshalb vorerst nur auf dem Luft- oder Wasserwege abgeschoben werden können. Die Kosten für einen solchen Transport sind erheblich.

2. Es ist davon auszugehen, daß für Ausländer, die in der Bundesrepublik Deutschland eine Beschäftigung ausüben wollen — mit Ausnahme der Staatsangehörigen von Mitgliedstaaten der EWG —, Sichtvermerkszwang besteht. Die Ausländerbehörden sind in gleicher Weise wie die Grenzbehörden verpflichtet, dem Sichtvermerkszwang gegenüber dem einzelnen Ausländer Geltung zu verschaffen. Ausländer aller Länder, insbesondere Griechen, Türken, Perser sowie Angehörige der Staaten des vorderen Orient und Nordafrikas versuchen immer wieder als „Touristen“ zur Arbeitsaufnahme in das Bundesgebiet einzureisen. Es hat sich anscheinend im Ausland auffallend schnell herumgesprochen, daß Einreisen zur Arbeitsaufnahme ohne die erforderlichen Sichtvermerke eventuell dadurch erreicht werden können, daß eine Arbeitsabsicht abgestritten und angegeben wird, als „Tourist“ einreisen zu wollen. Die Grenzbehörden machen laufend die Feststellung, daß die Ausländer, noch bevor sie nach dem Reisegrund befragt werden, sehr betont zum Ausdruck bringen, „Tourist“ zu sein. Da diese Reisenden in den meisten Fällen die deutsche Sprache nicht beherrschen und eine Verständigung in einer der gebräuchlicheren Auslandssprachen ebenfalls nicht möglich ist, bereitet die Grenzabfertigung, die ggf. eine Zurückweisung zur Folge hat, erhebliche Schwierigkeiten.

Es sind insbesondere zwei Gruppen solcher Ausländer festzustellen.

Zu der einen Gruppe gehören die Einzelreisenden, die sich ohne jede fremde Hilfe auf Arbeitssuche in die Bundesrepublik begeben, in der Regel sehr arm sind und allein zur Bestreitung der Fahrkosten häufig ihren gesamten Hausrat in ihrem Heimatland verkauft haben. Sie trifft eine Zurückweisung am härtesten, zumal sie mangels entsprechender Verständigungsmöglichkeiten auch kein Verständnis für die Einreiseverweigerung aufbringen und hilfs- und mittellos und meistens ohne Rückfahrkarte dann der Fürsorge des Nachbarstaates zur Last fallen.

Zu der anderen Gruppe gehören die Ausländer, die von einem sprach- und zum Teil auch sachkundigen Leiter begleitet werden. Er vertritt die Interessen der Gruppe als Wortführer und weiß infolge seiner Grenzenerfahrung genau, was er auf die Fragen der Grenzkontrollbeamten zu antworten hat. Er ist deshalb z. B. darauf bedacht, daß seine Gruppe keine Arbeitskleidung in den Koffern mitführt, sondern diese Sachen mit der Post oder Bahn in die Bundesrepublik versenden läßt. Weiterhin ist er besorgt, daß die von ihm betreuten Reisenden zum Zeitpunkt des Grenzübertritts genügend Barmittel vorweisen können, die zur Bestreitung des Aufenthalts in der Bundesrepublik ausreichend wären. Daß dieses Geld den Reisenden nur zum Vorzeigen geliehen und von dem Leiter der Gruppe nach dem Grenzübertritt sofort wieder eingesammelt wird, haben Kontrollen mehrfach ergeben.

3. Die Grenzkontrollbehörden versehen, wie bekannt, die Pässe solcher Ausländer, bei denen der Verdacht besteht, daß sie zwecks Arbeitsaufnahme einreisen, mit

dem Stempel „Tourist“. Damit soll den Ausländerbehörden angezeigt werden, daß der betreffende Ausländer ausdrücklich erklärt hat, keine Beschäftigung in der Bundesrepublik aufnehmen zu wollen. Beantragen solche Personen bei einer Ausländerbehörde eine Aufenthaltserlaubnis, ist grundsätzlich davon auszugehen, daß die Voraussetzungen für die ausnahmsweise Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nicht vorliegen. Es geht nicht an, daß einige Ausländerbehörden sich hierüber in großzügiger Weise hinwegsetzen.

Die angestrebten Bemühungen der Grenzbehörden und anderer Ausländerbehörden, illegale Einreisen zu unterbinden, werden damit durchkreuzt und überdies wird den Ausländern immer wieder neuer Anreiz für illegale Einreisen geboten.

Eine restlose Erfassung der widerrechtlich zur Arbeitsaufnahme einreisenden Ausländer durch die Paßkontrollbehörden ist schon deshalb nicht möglich, weil die Zahl der vorzunehmenden Kontrollen eine genauere Untersuchung jedes einzelnen Falles nicht erlaubt.

4. Wirkliche Härtefälle lassen sich nach dem derzeit geltenden Recht durchaus vermeiden. Ihre Zahl ist weit aus geringer als mitunter angenommen wird. So liegt kein Härtefall vor bei der oben geschilderten Verhaltensweise der Ausländer, die auf eine Täuschung der deutschen Behörden hinausläuft. Die Erfahrung hat gezeigt, daß die Mehrzahl der zur Arbeitsaufnahme einreisenden Ausländer über die formellen Voraussetzungen hinreichend informiert ist. Das ergibt sich bereits daraus, daß die Ausländer sowohl gegenüber den Paßkontrollorganen als auch — jedenfalls zunächst — gegenüber den Ausländerbehörden ihre wahren Absichten verheimlichen. Dazu bestünde keinerlei Anlaß, wenn der Ausländer im guten Glauben wäre, die Einreise zur Arbeitsaufnahme unterliege keinen strengeren Anforderungen. Wollte man überdies — wie es einige Ausländerbehörden tun — stets von vornherein einen Härtefall unterstellen, wenn der Ausländer seine gesamte Barschaft für die Reise nach Deutschland aufgewendet hat, so würde der Sichtvermerkszwang jeden Sinn einbüßen. Auf diese Weise würde nämlich gerade jenen Ausländern die Einreise erleichtert, bei denen eine besonders kritische Überprüfung vor allem im Hinblick auf § 5 Abs. 1 Buchst. i AuslPolVO unerlässlich ist.
5. Bei jedem Ausländer, der sich in der Bundesrepublik um das Gastrecht bemüht, muß als selbstverständlich vorausgesetzt werden, daß er gewillt ist, die deutsche Rechtsordnung zu respektieren. Bei den illegal eingereisten Ausländern kann das nicht erwartet werden. Schon der Versuch, die Grenzkontrollbehörden über den Zweck und die Dauer des Aufenthalts zu täuschen, stellt einen Mißbrauch des Gastrechts dar, der entsprechende Maßnahmen rechtfertigt. Demgegenüber kann sich der Ausländer nicht auf Billigkeitsgründe berufen. Der Versuch, solchen Gründen den Vorrang gegenüber der rechtlichen Beurteilung einzuräumen, muß bei dem starken Anstrom der Ausländer in die Bundesrepublik zwangsläufig dazu führen, daß die deutschen Einreisebestimmungen ausgehöhlt werden und den Ausländerbehörden das Gesetz des Handelns entgleitet.
6. Alle Ausländerbehörden haben deshalb die Bemühungen der Grenzbehörden nach Kräften zu unterstützen, indem sie Aufenthaltserlaubnisse für illegal eingereiste Ausländer nur in wirklich begründeten Ausnahmefällen erteilen. Bei den Grenzbehörden darf nicht das Gefühl aufkommen, daß ihre Arbeit bagatellisiert oder unsachlich kritisiert wird und die getroffenen Entscheidungen durch die Großzügigkeit einzelner Ausländerbehörden in ihrer Wirkung zunichte gemacht werden. Die Erfahrungen haben gezeigt, daß ein konsequentes Durchgreifen in wenigen Fällen genügt, illegalen Einreisen vorzubeugen.
7. Besondere Beachtung verdient die Tätigkeit von Unternehmen, die sich gewerbsmäßig mit der Einschleusung von arbeitssuchenden Ausländern in die Bundesrepublik befassen. Darunter befinden sich Unternehmen im Ausland, die einen regelmäßigen Zubringerdienst mit

Omnibussen aus den kleinasiatischen Staaten unterhalten. Gerade diesen gewerblichen Vermittlern ist die größte Zahl der Härtefällen zuzuschreiben, weil sie den arbeitssuchenden Ausländern in unverantwortlicher Weise ein Bild von den wirtschaftlichen Möglichkeiten in der Bundesrepublik vortäuschen und sie veranlassen, unter erheblichem Kostenrisiko nach der Bundesrepublik zu reisen. Stellen die Ausländerbe-

hörden fest, daß Ausländer auf Grund der Tätigkeit ausländischer oder deutscher Vermittler in die Bundesrepublik eingereist sind, so ist unverzüglich das zuständige Arbeitsamt zu unterrichten.

An die Regierungspräsidenten,  
Ausländerbehörden.

— MBl. NW. 1963 S. 162.

### Zulassung von Feuerlöschgeräten und Feuerlöschmitteln

Bek. d. Innenministers v. 23. 1. 1963 — III A 3 246 — 493 63

Auf Grund der ordnungsbehördlichen Verordnung über Feuerlöschmittel und tragbare oder ohne eigenen Kraftantrieb fahrbare Feuerlöschgeräte vom 1. August 1956 (GS. NW. S. 674) habe ich nach Durchführung der vorgeschriebenen Prüfungen auf Vorschlag der Amtlichen Prüfstelle für Feuerlöschmittel und -geräte in Münster (Westf.) folgende Feuerlöschgeräte und Feuerlöschmittel für die Herstellung und den Vertrieb innerhalb der Bundesrepublik Deutschland neu zugelassen.

Hersteller: Vertrieb:	Feuerlöschgeräte bzw. Feuerlöschmittel	Zulassungs- Kenn-Nr.	zugelassen für:
<b>Mit Wirkung vom 30. August 1962</b>			
Concordia E-AG, Dortmund, Münsterstr. 231	1. „CEAG“-Pulver-Löschgerät Type: P 50, Bauart: P 50 H	P 3 — 7 62	Brandklasse B, C, E
<b>Mit Wirkung vom 6. September 1962</b>			
Gloria-Werke H. Schulte-Frankenfeld, Wadersloh Westf.	2. „Gloria“-Handfeuerlöscher DIN Trocken 1 Type: P 1 G, Bauart: PG 1 L	P 1 — 14 62	Brandklasse A, B, C, E *) ) bis 1000 V.
Bavaria-Feuerlösch-Apparatebau Albert Loos, Nürnberg, Veillodterstr. 1	3. „Bavaria“-Handfeuerlöscher DIN Trocken 1 Type: PG 1 S, Bauart: PG 1 L	P 1 — 5 62	Brandklasse A, B, C, E *) ) bis 1000 V.
<b>Mit Wirkung vom 4. Oktober 1962</b>			
Zapf & Lang, Schwäbisch Hall, Postfach 30	4. Löschpulver „Thermofix B60“ Das Löschmittel darf nur in Feuerlöschgeräten verwendet werden, mit denen es geprüft und zugelassen worden ist.	PL — 7 62	Brandklasse B, C, E
<b>Mit Wirkung vom 12. Oktober 1962</b>			
Heinz Keilholz, Eppstein-Taunus, Hauptstr. 46	5. „Taunus“-Handfeuerlöscher DIN Trocken 6 Type: P 6 G, Bauart: PG 6 H	P 1 — 13 62	Brandklasse A, B, C, E *) ) bis 1000 V.
Walther & Cie AG., Köln-Dellbrück, Waltherstr. 51	6. „Walther“-Kohlensäure- Handfeuerlöscher Type: CO <sub>2</sub> — 6 kg. Bauart: CO <sub>2</sub> — 6 (Schnee)	P 1 — 16 62	Brandklasse B, E
Total KG Foerstner & Co, Ladenburg-Neckar	7. Spezial-Löschpulver „Totalit GK“ Das Löschmittel darf nur in Feuerlöschgeräten verwendet werden, mit denen es geprüft und zugelassen worden ist.	PL — 3 62	Brandklasse A, B, C, D *) , E **) ) mit Spezialpulverbrause nach Zeichnung Nr. 271, ausgenommen Natrium u. Kalium ) bis 1000 V.
	8. Spezial-Löschpulver „Totalit M“ Das Löschmittel darf nur in Feuerlöschgeräten verwendet werden, mit denen es geprüft und zugelassen ist.	PL — 4 62	Brandklasse D
<b>Mit Wirkung vom 11. Dezember 1962</b>			
	9. „Total“-Handfeuerlöscher DIN Trocken 6 Type: P 6, Bauart: PSV 6 H	P 1 — 20 62	Brandklasse B, C, E
	10. „Total“-Handfeuerlöscher DIN Trocken 6 Type: P 6 S, Bauart: PSV 6 H	P 1 — 21 62	Brandklasse B, C, E

Hersteller: Vertrieb:	Feuerlöschgeräte bzw. Feuerlöschmittel	Zulassungs- Kenn-Nr.	zugelassen für:	
Total KG Foerstner & Co, Ladenburg Neckar	11. „Total“-Handfeuerlöscher DIN Trocken 12 Type: P 12, Bauart: PSV 12 H	P 1 — 22:62	Brandklasse B, C, E	
	12. „Total“-Handfeuerlöscher DIN Trocken 12 Type: P 12-S, Bauart: PSV 12 H	P 1 — 23:62	Brandklasse B, C, E	
	13. „Total“-Pulverlöscher DIN Trocken 12 Type: G 12, Bauart: PGK 12 H	P 1 — 26:62	Brandklasse A, B, C, D**), E*) *) bis 1000 V. **) nur mit Pulver- brause	
	14. „Total“-Pulverlöscher DIN Trocken 12 Type: G 12-S, Bauart: PGK 12 H	P 1 — 27:62	Brandklasse A, B, C, D**), E*) *) bis 1000 V. **) nur mit Pulver- brause	
	15. „Total“-Handfeuerlöscher DIN Trocken 6 Type: P 6, Bauart: PK 6 H	P 1 — 28:62	Brandklasse B, C, E	
	16. Total“-Handfeuerlöscher DIN Trocken 6 Type: P 6-S, Bauart: PK 6 H	P 1 — 29:62	Brandklasse B, C, E	
	17. „Total“-Handfeuerlöscher DIN Trocken 12 Type: P 12, Bauart: PK 12 H	P 1 — 30:62	Brandklasse B, C, E	
	18. „Total“-Handfeuerlöscher DIN Trocken 12 Type: P 12-S, Bauart: PK 12 H	P 1 — 31:62	Brandklasse B, C, E	
	19. „Total“-Metallbrand-Sonderlöscher Type: M 12, Bauart: PM 12 H	P 2 — 9:62	Brandklasse D (Erd- u. Alkali- metalle)	
	20. „Total“-Metallbrand-Sonderlöscher Type: M 12 S, Bauart: PM 12 H	P 2 — 10:62	Brandklasse D (Erd- u. Alkali- metalle)	
	21. „Total“-Metallbrand-Sonder- löschgerät Type: M 50, Bauart: PM 50 H	P 3 — 9:62	Brandklasse D (Erd- u. Alkali- metalle)	
	22. „Total“-Pulverlöschgerät Type: P 50, Bauart: PSV 50 H	P 3 — 10:62	Brandklasse B, C, E	
	23. „Total“-Pulverlöschgerät Type: P 250, Bauart: PSV 250 H	P 3 — 11:62	Brandklasse B, C, E	
	24. „Total“-Pulverlöschgerät Type: G 50, Bauart: PGK 50 H	P 3 — 12:62	Brandklasse A, B, C, D**), E*) *) bis 1000 V. **) nur mit Pulver- brause	
	25. „Total“-Pulverlöschgerät auf Ein- achs-fahrgestell Type: G 250, Bauart: PGK 250 H	P 3 — 13:62	Brandklasse A, B, C, D**), E*) *) bis 1000 V. **) nur mit Pulver- brause	
	26. „Total“-Pulverlöschgerät Type: P 50, Bauart: PK 50 H	P 3 — 14:62	Brandklasse B, C, E	
	27. „Total“-Pulverlöschgerät auf Einachs-fahrgestell Type: P 250, Bauart: PK 250 H	P 3 — 15:62	Brandklasse B, C, E	
	28. „Totalit-K“ auf Kaliumbikarbonat- basis Das Löschmittel darf nur in Feuer- löschgeräten verwendet werden, mit denen es geprüft und zugelas- sen worden ist.	PL — 2:62	Brandklasse B, C, E*) *) nur in trockenen Anlagen	
	Mit Wirkung vom 17. Dezember 1962			
	Minimax AG, Urach/Württemberg	29. „Minimax“-Pulverlöscher DIN Trocken 6 Type: PD 6, Bauart: PK 6 H	P 1 — 33:62	Brandklasse B, C, E

Hersteller: Vertrieb:	Feuerlöschgeräte bzw. Feuerlöschmittel	Zulassungs- Kenn-Nr.	zugelassen für:
Minimax AG, Urach-Württemberg	30. „Minimax“-Pulverlöcher DIN Trocken 12 Type: PD 12, Bauart: PK 12 H	P 1 — 34/62	Brandklasse B, C, E
	31. „Minimax“-Pulverlöcher DIN Trocken 12 Type: P 12, Bauart: PK 12 H	P 1 — 35/62	Brandklasse B, C, E
<b>Hersteller:</b> Sicli-Löschgeräte GmbH, Köln-Dellbrück, Paffrather Str. 13-15	32. „Weber“-Handfeuerlöcher DIN Trocken 1 Type: P 1, Bauart: PG 1 H	P 1 — 18/62	Brandklasse A, B, C, E *) ) bis 1000 V.
<b>Vertrieb:</b> Herm. Weber, Feuerlöcherfabrik, Düsseldorf, Harkortstr. 7			
Sicli-Löschgeräte GmbH, Köln-Dellbrück, Paffrather Str. 13-15	33. „Sicli“-Pulverlöcher DIN Trocken 1 Type: Euro — P 1 A, Bauart: PG 1 H	P 1 — 15/62	Brandklasse A, B, C, E *) ) bis 1000 V.
DOKA Feuerlösch-Apparatebau Ferd. Döberitz, Kassel, Hafenstr. 7	34. „DOKA“-Pulverlöcher DIN Trocken 6 Type: PH 6 G, Bauart: PG 6 H	P 1 — 17/62	Brandklasse A, B, C, E *) ) bis 1000 V.
Brell & Rühl, Friedrichsdorf/Ts., Burgholzhäuserstr. 7	35. Löschpulver „Flammentod K Nr. 101“ Das Löschmittel darf nur in Feuer- löschgeräten verwendet werden, mit denen es geprüft und zugelas- sen worden ist.	PL — 8/62	Brandklasse B, C, E *) ) nur in trockenen u. trocken blei- benden Anlagen
Minimax AG., Urach-Württemberg	36. „Kaliumbikarbonat“-Löschpulver Das Löschmittel darf nur in Feuer- löschgeräten verwendet werden, mit denen es geprüft und zugelas- sen worden ist.	PL — 9/62	Brandklasse B, C, E *) ) nur in trockenen u. trocken blei- benden Anlagen

**Mit Wirkung vom 18. Dezember 1962**

Farbwerke Hoechst AG vorm. Meister Lucius & Brüning, Frankfurt/Main-Hoechst	37. Luftschaummittel „Tutogen F“ Das Luftschaummittel darf nur in Feuerlöschgeräten verwendet wer- den, mit denen es geprüft und zu- gelassen worden ist, sowie für Zu- und Vormischeinrichtungen und in ortsfesten Feuerlöschanlagen.	PL — 10/62	Brandklasse A, B
---	--	------------	------------------

**Mit Wirkung vom 21. Dezember 1962**

Gloria-Werke H. Schulte-Frankenfeld KG., Wadersloh Westf.	38. „Gloria“-Pulverlöcher DIN Trocken 6 Type: Pi 6, Bauart: PK 6 H	P 1 — 38/62	Brandklasse B, C, E
	39. „Gloria“-Pulverlöcher DIN Trocken 6 Type: P 6, Bauart: PK 6 H	P 1 — 36/62	Brandklasse B, C, E

**Mit Wirkung vom 15. Januar 1963**

	40. „Gloria“-Pulverlöcher DIN Trocken 12 Type: P 12, Bauart: PK 12 H	P 1 — 39/62	Brandklasse B, C, E
	41. „Gloria“-Pulverlöcher DIN Trocken 12 Type: Pi 12, Bauart: PK 12 H	P 1 — 40/62	Brandklasse B, C, E
AKO-Feuerlöschtechnik GmbH, Opladen b. Köln, Ophovener Str. 14-20	42. „Ako“-Pulverlöschgerät für Handzug, fahrbar Type: PF 50, Bauart: P 50 H	P 3 — 8/62	Brandklasse B, C, E

Diese Zulassungen haben nach Abschnitt 1 der Verwaltungsvereinbarung über die Prüfung und Zulassung oder Anerkennung von Feuerschutzgeräten (RdErl. v. 12. 11. 1956 — MBl. NW. S. 2205/SMBL. NW. 2134) für das ganze Bundesgebiet Gültigkeit.

Zugelassene Feuerlöschgeräte müssen zum Vertrieb im Inland mit dem vorgeschriebenen Zulassungsvermerk versehen sein.

Bezug: Meine Bek. v. 16. 7. 1962 — MBl. NW. S. 1254.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände,  
Gemeindeaufsichtsbehörden;

nachrichtlich:

an die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter.

— MBl. NW. 1963 S. 164.

**Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr****Bekanntmachung  
gemäß § 17 Abs. 4 Personenbeförderungsgesetz  
(PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241)**Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand  
und Verkehr v. 28. 1. 1963 — Z D 177—03

Dem:

Omnibusunternehmer J. F. Conzen  
in Essen, Am Handelshof 1 (Allianzhaus),  
Betriebsitz Essen.

ist am 3. 12. 1962 auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241) die Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines

**Interzonen-Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen  
von: Düsseldorf nach: Berlin-West-Charlottenburg**über Duisburg — Essen — Bochum — Dortmund —  
Hamm — Bundesautobahn bis Helmstedtbefristet bis zum **31. Dezember 1963** gegen jederzeitigen  
Widerruf erteilt worden.

Die Genehmigungsurkunde enthält u. a. folgende Bedingungen und Auflagen:

1. Der Fahrplan, dem die Genehmigungsbehörde zugestimmt hat, ist einzuhalten.
2. Zur Aufnahme von Fahrgästen nach Berlin bzw. zum Aussteigen von Fahrgästen aus Berlin darf in Duisburg Hbf., Essen Holleplatz Hbf., Bochum Hbf., Dortmund Hbf. und Hamm Hbf. gehalten werden. Im übrigen ist jede Aufnahme von Fahrgästen, jede Unterwegsbedienung und Ortsbedienung innerhalb und außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland verboten.
3. Fahrgäste nach und von Magdeburg dürfen nicht befördert werden.
4. Zwischen Düsseldorf und Berlin dürfen Fahrten nur zweimal wöchentlich durchgeführt werden, und zwar am Dienstag und Freitag jeder Woche von Düsseldorf nach Berlin und am Mittwoch und Sonnabend von Berlin nach Düsseldorf.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird vom Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr ausgeübt.

— MBl. NW. 1963 S. 167.

**Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten****Anderung der Liste  
der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure**(Veröffentlichung gem. § 8 der Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 20. 1. 1938 —  
RGBl. I S. 40)

Bek. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 25. 1. 1963 — Z C 1 — 2413

Name:	Vorname:	Geburtsdatum:	Ort der Niederlassung:	Zulassungsnummer:
<b>I. Neuzulassungen</b>				
Elbert	Günter	15. 2. 1931	Köln-Lindenthal, Hohentwiestr. 17	E 9
Schmitz	Ludgerus	20. 6. 1932	Münster (Westf.), Hohenzollernring 47	S 62
Tniebes	Ernst	16. 7. 1930	Siegburg, Wilhelmstr. 65	T 11
Vogel	Franz	23. 9. 1925	Bonn, Röckumstr. 8	V 2
<b>II. Löschungen</b>				
<b>III. Änderung des Orts der Niederlassung</b>				
Bommers	Herbert	16. 10. 1920	Rheydt, Dahlemer Str. 277	B 20
Heibach	Christian	20. 11. 1892	Hoffnungsthal, Hauptstr. 151	H 5
Roth	Wilhelm	29. 6. 1895	Brühl, Kölnstr. 5	R 3

Bezug: Bek. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 30. 11. 1962 — Z C 1 —  
2413 (MBl. NW. S. 1959).

— MBl. NW. 1963 S. 167.

**Personalveränderungen**Es ist ernannt worden: Ministerialdirigent  
G. Goiz zum Staatssekretär beim Ministerium für  
Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten.Es ist in den Ruhestand getreten: Ober-  
regierungs- und -baurat J. v. Ohlen vom Ministerium  
für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche  
Arbeiten.**Nachgeordnete Dienststellen:**Es sind ernannt worden: Oberregierungsbau-  
rat H. G. Bierwirth zum Regierungsbaudirektor unter  
gleichzeitiger Versetzung vom Staatshochbauamt Bonn  
zum Staatshochbauamt für die Universität Bochum; Ober-  
regierungs- und -baurat W. Schweinem zum Regie-  
rungsbaudirektor bei der Bezirksregierung Düsseldorf;  
Regierungsbaurat G. Lohmann zum Oberregierungs-  
baurat beim Staatshochbauamt für die Universität Köln;

Regierungsbauassessor R. Knümann zum Regierungsbaurat unter gleichzeitiger Versezung vom Staatshochbauamt Recklinghausen zum Staatshochbauamt für die Universität Bochum; Regierungsbauassessor K. Hünerfeld zum Regierungsbaurat beim Staatsneubauamt Verkehrsflughafen Wahn; Regierungsbauassessor A. Kehrer zum Regierungsbaurat bei der Staatl. Bauleitung für Behördenbauten in Aachen; Regierungsbaurat F. Reisinger zum Oberregierungs- und -baurat bei der Landesbaubehörde Ruhr.

Es ist versetzt worden: Regierungsbaurat W. Limbart von der Staatl. Bauleitung Landeshaus Düsseldorf zur Bezirksregierung Düsseldorf.

Es ist in den Ruhestand versetzt worden: Regierungsbauinspektor W. Schlöbcke von der Bezirksregierung Düsseldorf.

— MBl. NW. 1963 S. 167.

## Notiz

### Erteilung des Exequaturs an den Königlich Niederländischen Generalkonsul in Kleve, Herrn Bastianus van Eyk

Düsseldorf, den 24. Januar 1963  
— 15—437—462 —

Die Bundesregierung hat dem zum Königlich Niederländischen Generalkonsul und Leiter des Konsulats in Kleve ernannten Herrn Bastianus van Eyk am 9. Januar 1963 das Exequatur erteilt. Der Amtsbezirk des Konsulats umfaßt die Landkreise und Städte Kleve, Geldern, Kempen-Krefeld (soweit begrenzt durch die Niers, den Kreis Geldern, die Städte Viersen und Mönchengladbach und den Kreis Erkeienz), Moers (soweit begrenzt durch den Rhein, die Kreise Kleve und Geldern und die Eisenbahnlinie von Geldern nach Wesel) und Rees im Regierungsbezirk Düsseldorf; die Kreise Ahaus und Borken sowie die Stadt Bocholt im Regierungsbezirk Münster; den Regierungsbezirk Aachen und den Regierungsbezirk Osnabrück. Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn A. J. Jurgens, am 14. November 1951 erteilte Exequatur ist erloschen.

— MBl. NW. 1963 S. 168.

## Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen

### Gesetzentwürfe, Anträge und Interpellationen

— Neueingänge —

#### Antrag Abg. CDU und SPD

Entwurf eines Gesetzes über die Aufhebung von Bestimmungen des Getränkesteuerrechts

Drucksache  
Nr.

49

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend und einzeln beim Landtag Nordrhein-Westfalen — Archiv — Düsseldorf, Postfach 5007, Telefon 10 22, zu beziehen.

— MBl. NW. 1963 S. 168.

# BESCHLÜSSE

des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 7. Sitzung (7. Sitzungsabschnitt) am 22. Januar 1963  
in Düsseldorf, Haus des Landtags

Nummer der T.O.   Drucksache		Inhalt	Beschluß des Landtags vom 22. Januar 1963
—	—	Verpflichtung des Abg. Scholz (CDU)	Der für den verstorbenen Abg. Wippermann (CDU) mit Wirkung vom 4. Januar 1963 neu in den Landtag eingetretene Paul Scholz, Bottrop, Siegfriedstr. 84, wurde als Mitglied des Landtags verpflichtet.

Nummer der T.O.	Drucksache	Inhalt	Beschluß des Landtags vom 22. Januar 1963	
—	19	Verzeichnis der Landtagsabgeordneten und der Ausschüsse	Gemäß § 20 Abs. 3 der Geschäftsordnung zur Kenntnis genommen.	
—	—	Neufassung der Verordnung über die hygienische Behandlung von Lebensmitteln tierischer Herkunft (Hygiene-Verordnung) (GV. NW. Nr. 68 vom 28. November 1962)	Gemäß § 29 Abs. 3 des Ordnungsbehördengesetzes (GS. NW. S. 155) zur Kenntnis genommen.	
—	—	Fünfte Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel und über die Abgabegefäße in Apotheken (GV. NW. Nr. 66 vom 22. November 1962)		
—	—	Sechste Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel und über die Abgabegefäße in Apotheken (GV. NW. Nr. 71 vom 17. Dezember 1962)		
—	—	Jahresabschluß und Geschäftsbericht der Wohnungsbauförderungsanstalt (Vorlage Nr. 198)	Gemäß § 20 Abs. 6 und 7 des Gesetzes zur Neuregelung der Wohnungsbauförderung vom 2. April 1957 zur Kenntnis genommen.	
—	—	Nachtragshaushaltssatzung des Landesverbandes Lippe für das Rechnungsjahr 1962	Gemäß § 9 des Gesetzes über den Landesverband Lippe (GS. NW. S. 206) zur Kenntnis genommen.	
1	41	Ersatzwahl für das Kuratorium der Stiftung „Kunstsammlung Nordrhein-Westfalen“	Der Wahlvorschlag wurde einstimmig angenommen.	
2	47	Ersatzwahl für den Rundfunkrat des Westdeutschen Rundfunks Köln	Die Wahlvorschläge wurden einstimmig angenommen.	
3	7	Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1963 (Haushaltsgesetz 1963)	Der Ausschußantrag wurde einstimmig angenommen.	
	50	Bericht des Haushalts- und Finanzausschusses zu Einzelplan 01 — Landtag		
	48	Antrag der Fraktion der SPD betr. Änderung der Geschäftsordnung		Einstimmig angenommen.
	51	Bericht des Haushalts- und Finanzausschusses zu Einzelplan 04 — Justizministerium		Der Ausschußantrag wurde einstimmig angenommen.
	52	Bericht des Haushalts- und Finanzausschusses zu Einzelplan 12 — Finanzministerium		Der Ausschußantrag wurde einstimmig angenommen.
4	27	Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden für das Rechnungsjahr 1963	Von der Tagesordnung abgesetzt.	
5	34	Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung der Ersten Verordnung über die Berufstätigkeit und die Ausbildung medizinisch-technischer Assistentinnen	Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung einstimmig an den Ausschuß für Innere Verwaltung (federführend) unter Beteiligung des Sozialausschusses überwiesen.	
6	45	Staatsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Lande Nordrhein-Westfalen über die Zahlung eines Beitrages zum Ausgleich des Bundeshaushalts 1962	Der Staatsvertrag wurde einstimmig an den Hauptausschuß und an den Haushalts- und Finanzausschuß zur gemeinsamen Beratung überwiesen.	
7	42	Landeshaushaltsrechnung 1960 mit dem Bericht des Landesrechnungshofs über die Ergebnisse der Rechnungsprüfung für das Rechnungsjahr 1960 und der Stellungnahme der Landesregierung zu dem Bericht	Einstimmig an den Rechnungsprüfungsausschuß überwiesen.	

Nummer der T.O.   Drucksache		Inhalt	Beschluß des Landtags vom 22. Januar 1963
8	40	Über- und außerplanmäßige Haushaltsausgaben im Rechnungsjahr 1961	Einstimmig an den Haushalts- und Finanzausschuß überwiesen.
9	43	Über- und außerplanmäßige Haushaltsausgaben sowie Haushaltsvorgriffe im 3. Vierteljahr des Rechnungsjahres 1962 im Betrage von 10 000 DM und darüber	Der Ausschußantrag wurde einstimmig angenommen.
10	37	Antrag der Fraktion der SPD betr. Länderfinanzausgleich	Einstimmig an den Haushalts- und Finanzausschuß überwiesen.
11	38	Antrag der Fraktion der SPD betr. Erhebung zur Ermittlung des dringenden Investitionsbedarfs der Gemeinden und Gemeindeverbände	Einstimmig an den Kommunalpolitischen Ausschuß überwiesen.
12	39	Antrag der Fraktion der SPD betr. Kosten der Auftragsverwaltung	Einstimmig an den Kommunalpolitischen Ausschuß überwiesen.
13	—	Beschlüsse zu Eingaben — Übersichten Nr. 1, 2 und 3 —	Zur Kenntnis genommen.

— MBl. NW. 1963 S. 168.

**Hinweise****Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 4 v. 17. 1. 1963**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Postkosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
2170	29. 12. 1962	Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Heranziehung der örtlichen Träger der Sozialhilfe zur Durchführung von Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe . . . . .	47
7823	4. 1. 1963	Verordnung über zuständige Behörden nach der Verordnung zur Bekämpfung der Scharakrankheit . . . . .	48
83	29. 12. 1962	Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Heranziehung der örtlichen Träger der Kriegsopferfürsorge zur Durchführung von Aufgaben des überörtlichen Trägers der Kriegsopferfürsorge . . . . .	48
91	23. 12. 1962	Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Landstraßen . . . . .	49
97	21. 12. 1962	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung NW PR Nr. 5 61 über Hafengebühren in öffentlichen Rheinhäfen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 28. Dezember 1961 (GV. NW. 1962 S. 20) . . . . .	50

— MBl. NW. 1963 S. 170.

**Nr. 5 v. 21. 1. 1963**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Postkosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
2030	29. 12. 1962	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung beamtenrechtlicher Zuständigkeiten des Kultusministers vom 19. 4. 1961 (GV. NW. 1961 S. 185) . . . . .	51
20300	26. 12. 1962	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten im Amtsbereich des Kultusministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 2. März 1962 (GV. NW. S. 89) . . . . .	51
20342	29. 12. 1962	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten für Erstattungsverfahren im Amtsbereich des Kultusministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. Januar 1961 (GV. NW. S. 129) in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten für Erstattungsverfahren im Amtsbereich des Kultusministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 29. 6. 1961 (GV. NW. S. 236) . . . . .	52
610	27. 12. 1962	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Lande Nordrhein-Westfalen . . . . .	52

— MBl. NW. 1963 S. 170.

**Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 65 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf, Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 9,— DM, Ausgabe B 10,20 DM.